

TOP 92:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates "Artikel 50 EUV")

Drucksache: 505/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates "Artikel 50 EUV"*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Beauftragtenbenennung (Liste B) vornehmen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** ist aus der **Drucksache 505/1/17** ersichtlich.

* vergleiche Beschluss (EU) 2017/900 vom 22. Mai 17 (ABl. L 138 vom 25.05.17, Seite 138)

